

OSGUM

Statuten

1. Name

Unter dem Namen "Ostschweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin" (OSGUM) besteht eine regionale Sektion innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM) gemäss Art. 5.3 ihrer Statuten. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. **In Ergänzung gilt für die OSGUM folgendes:**

2. Sitz

Der Sitz ist der Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten

3. Zweck

Die OSGUM ist die Nachfolgeorganisation der "Ostschweizerischen Arbeitsgemeinschaft für klinische Sonographie" (OAKS), welche seit 1983 fachübergreifend die Qualität der Ultraschalldiagnostik in der Ostschweiz fördert und entsprechende Fortbildungen veranstaltet. Sie unterhält Kontakte zu ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland.

4. Organisation

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet. Die Mitgliederversammlung hat sinngemäss die analogen Aufgaben und Rechte im Rahmen der OSGUM wie die GV der SGUM (gem. Art. 10 der SGUM- Statuten). Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Vorstand der OSGUM wird gebildet von einem Präsidenten, einem Kassier, einem Koordinator und maximal 2 zusätzlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident unterhält eine dauernde Verbindung mit dem Vorstand der SGUM.

Die OSGUM führt ein eigenes Finanzwesen; für alle Verbindlichkeiten haftet sie ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

5. Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der OSGUM. steht natürlichen Personen offen, die in einer beliebigen Fachrichtung der klinischen Sonographie tätig und ordentliche Mitglieder der SGUM sind.

2. Die ausserordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die an der klinischen Sonographie interessiert sind. Die ausserordentlichen Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitgliedschaft der OSGUM kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besonders um die Entwicklung der Sonographie in der Ostschweiz verdient gemacht haben.
4. Die fördernde Mitgliedschaft der OSGUM steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Entwicklung der klinischen Sonographie in der Ostschweiz unterstützen und fördern wollen.
5. Die Aufnahme neuer ordentlicher, ausserordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Durch Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft in der SGUM erlischt automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in der OSGUM. Ausserdem können Mitglieder sämtlicher Kategorien aus wichtigen Gründen durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5. Mitgliederbeiträge

Jedes ordentliche, ausserordentliche und fördernde Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ordentliche Mitglieder, die nicht mehr berufstätig sind, können auf Gesuch hin durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetz erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in jedem Fall die Mitgliederversammlung.

7. Statuten

Im übrigen gelten die Statuten der SGUM sowie die Bestimmungen gemäss Artikel 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden errichtet und angenommen an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 1997, in revidierter, an die revidierten SGUM-Statuten angepasster Form an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2002.

Der Koordinator:

Der Kassier:

Der Präsident:

Dr. J. Tuma

Dr. A. Walser

Dr. M. Häusermann